

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile für Werbungsstücke 20 Goldpfennig, für Arbeitsangebote 40 Goldpfennig

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapeltor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgen 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 45

Duisburg, den 7. November 1925

26. Jahrgang

Menschenökonomie der Wirtschaft

Der Franzose Lamettrie hat einmal in einem kynischen Ausschrei gegen jeden überweltlichen Glauben das Wort geprägt vom „Homme machine“, vom „Maschinenmenschen“, dessen ganzes Sinnen und Treiben eingespannt sein müsse in den Wirbel der Maschinen und der abhängig wird, geistig und feilisch abhängig wird von den eisernen Geschöpfen seiner Hand. Mit dem Gedanken ging Seite an Seite die Anschauung vom Produktionsfaktor Arbeitskraft als Ware, die der Arbeiter je nach dem Konjunkturbarometer zu verkaufen gezwungen sei. Da aber das einzige Kapital, das der Arbeiter zur Verfügung hatte, eben diese zur Ware degradierte Arbeitskraft war, so war in den Augen gewisser Schichten der Arbeiter selbst zur Ware geworden, den man auf einen Nenner zu bringen suchte mit dem Werte von Maschinen, Drehbänken, Rippern oder Ziegelsteinen.

So kommt es auch nicht von ungefähr, daß, als das Wort „Nationalisierung“ aufkam, eiferliche Syndizi und auch Unternehmer die „Nationalisierung“ betreiben wollten lediglich auf Kosten des Produktionsfaktors Arbeit, bei dem man durch Herabschrauben des „Entbehrungsfaktors“, durch Abbau der Löhne und des Rechts, durch Steigerung der Arbeitszeit usw. eine völlige Wirtschaftsreform erwartete. Durch die Gleichsetzung der menschlichen Arbeitskraft mit der Maschine war eben das Blickfeld für die großen Zeitprobleme getrübt.

Wir wollen nicht sagen, daß das Wort „Nationalisierung“ ein Schlagwort geworden ist, dafür steht zuviel Gutes in ihm. Zwar muß dieses Wort zunächst einmal dort angewandt werden, wozu es eigentlich gehört, in den technisch-organisatorischen Betrieb. Nur eine gleichmäßige und zusammenhängende Nationalisierung auf wirtschaftlichem, technischem und arbeitswissenschaftlichem Gebiet kann wirklich Nutzen bringen. Diese Einsicht ist heute, wo sich unter dem Zwang der Verhältnisse eine wirtschaftliche Nationalisierung Deutschlands andähen sollte, noch immer nicht klar erfasst. Vielfach wird heute noch geglaubt, daß nur und allein durch eine bloße Verlängerung der Arbeitszeit, ohne die technisch-organisatorischen Fragen zu berücksichtigen, eine höhere Leistungsziffer zu erreichen sei.

Was heute im Normenausschuß der deutschen Industrie, im Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, in der Arbeitsgemeinschaft Technik für die Landwirtschaft, im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit geschieht, um planmäßig den Grundsatz rationaler Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe vorzubereiten oder durchzuführen, ist ohne Zweifel notwendig. Zu diesen Bestrebungen dürfte auch die Arbeiterschaft, soweit sie auf dem Boden vernünftiger wirtschaftlicher Einstellung steht, nicht im Gegensatz sich befinden, sofern durch diese Bestrebungen nicht die Arbeiterschaft geschädigt wird. Merkwürdig ist es zwar, daß man in diesen Institutionen keinen Vertreter der Arbeiterschaft findet.

Nun wird ja auch die beste äußere Nationalisierung nicht ihren entgeltlichen Zweck erreichen, wenn nicht die Arbeiterschaft viel enger und demüster mit dem Betrieb verbunden wird. Dieses „Verbinden“ soll erreicht werden durch „Menschenökonomie“, das heißt, durch möglichste Steigerung der Arbeitsintensität, auch durch Schulung und Vorbildung. Es ist doch ein symptomatisches Zeichen, daß man in Unternehmungskreisen den Arbeiter „ökonomisch“ betrachtet, genau wie man es mit einer Maschine oder mit einem Stück Ware auch macht. Für den Arbeiter kommt es zunächst darauf an, als Mensch gewertet zu werden. Wenn Zweck und Ziel der mechanisierten Arbeit die Hebung der Betriebswirtschaftlichkeit ist, so ist die Vorbedingung dazu die wirkliche Entlohnung nach Leistung. Die Produktionsverbesserung und -beschleunigung ist nur möglich auf Grund eines vereinten freien Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei dem den Notwendigkeiten des Betriebes ebenso wie seiner Angehörigen Rechnung getragen werden muß. Daher auch Taylors letzte Forderung: *Higher wage, reasonable working hours*, und wir müssen hinzufügen, was Ford gesagt hat: *„Wertung des Arbeiters als Persönlichkeit“*.

Worauf kommt es denn an, wenn man wirkliche Mitarbeiter an einem Werke sich heranziehen will? Eins vor allem, das als Antwort gilt: Die rückhaltlose Anerkennung dessen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem gewissen Rechtsverhältnis zueinander stehen, das beiden Seiten Rechte gibt und Pflichten auferlegt.

Aber das hat mit Wohltätigkeit im alten patriarchalischen Sinne gar nichts zu tun. Es gilt da die Forderung Naumanns durchzuführen, aus einem Industrieuntertan einen Industriebürger zu machen. Der Arbeiter, der sein Können und Wissen, seine Gesundheit und sein Leben Gefahren aussetzt, hat ein Recht darauf, nicht nur für seine Arbeit ehrlich entlohnt, sondern auch vor Gefahren beschützt, für Schäden entschädigt und als Mensch behandelt zu werden.

Wie betreibt nun unsere Schwerindustrie die „Menschenökonomie“? Schon in der Vorkriegszeit wurde der Schwerarbeiter mit 40 Jahren kaum noch angenommen, und in der jetzigen Wirtschaftskrise werden nicht zunächst die jüngeren, sondern gerade die älteren gedienten Leute entlassen.

Wir können Duzende Kollegen nennen, zwar ergaut, aber rüftig wie ein Junger, voll Arbeitserfahrung und jahrzehntelangen Leistungen für den Betrieb, die rücksichtslos auf das Pflaster gefegt werden. Man fragt nicht danach, was bricht seelisch in dem Mann zusammen, was soll der die jetzt anfangen?

Die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.G. teilt zu vorgenommenen Arbeiterentlassungen mit, daß in der Friedrich-Wilhelm-Hütte zu Mülheim, lediglich den im Betrieb der Gießerei V beschäftigten Arbeitern, die über 60 Jahre alt sind, gekündigt worden ist.

Das soll eine Entschuldigung sein. Ist es aber in Wirklichkeit nicht eine Selbstanklage? Ein ganzes Menschenalter haben die Entlassenen ihrem Arbeitgeber gebient. Mit der ganzen Hingabe ihrer Kraft und unter Gewährung eines Lohnes, der gerade zur notdürftigsten Fröstung ihres Lebens ausreichte. An Ersparnisse war kaum zu denken. Und was vielleicht vom Munde abgedarbt war, hat die Inflation vernichtet. Jetzt, wo die Arbeitskraft nachgelassen, werden die Sechzigjährigen auf die Straße gesetzt. Eine Zeitslang sorgt die Erwerbslosenfürsorge. Dann aber kommt das graue Elend. Kein Arbeitslohn steht den Veteranen der Arbeit mehr offen. Die Wohlfahrtpflege ist die einzige Hoffnung. Zum Leben gibts dann zu wenig und zum Verhungern zu viel. Ein Lebensabend in Not und Sorge, das ist dann der Lohn für eine 46- und mehrjährige Arbeit. *„Menschenökonomie“* der Schwerindustrie!

Gegen diese brutale Art, die die Schwerindustrie beliebt, muß die Öffentlichkeit aufgerufen werden. Haben aber auch die Arbeiter und besonders die jüngeren Arbeiter, nicht auch eine Pflicht gegenüber den Alten? Sie mögen sich immer vor Augen halten, daß, wenn ein solches System nicht geändert wird, auch es ihnen eines Tages genau so ergehen dürfte. Im kommenden Arbeitsvertragsgesetz müßte es möglich sein, einen besseren Schutz solcher Arbeiter zu schaffen.

Einige Firmen sind nun dazu übergegangen, eine sog. produktive Fürsorge für Werksveteranen und Invalide einzurichten. An und für sich eine Idee, über die sich sprechen ließe, wenn auf den Werken die Praxis nur ein wenig der schönen Theorie entspräche. Merkwürdig dabei mutet an, daß über die Köpfe der Beteiligten hinweg diese Institutionen eingerichtet werden. Man sollte glauben, daß man sich doch irgendwie mit den Beteiligten oder ihren Organisationen ins Benehmen setzen würde, um sich über die bestmögliche Art solcher produktiven Fürsorge klar zu werden. Statt dessen wird die „Wohltat“ den Leuten aufgetropft. Und wie sieht die „produktive Fürsorge“ aus? Auf einem der größten Hüttenwerke wurden die über 60 Jahre Alten in eine Büchsen- und Mattenfabrik des Werkes gesteckt. Darunter befinden sich Formermeister, erste Former, die noch gut ihre Arbeit vollführen können. Heute sind sie mühsam, ärgern sich über ihre „Tätigkeit“ und verdienen pro Tag ganze 1,80 (eine Mark achtzig Pfennige). So sieht die gepriesene produktive Fürsorge für die Werksveteranen und Invaliden in der Schwerindustrie aus. Damit vergleiche man die Methoden bei Herrn Ford. (Siehe diese Nr.: Der Autokönig und seine Stadt.) Die deutsche Industrie muß noch viel lernen in bezug auf Menschenbehandlung. Wenn sie in der Art fortfährt, zu „nationalisieren“, arbeitet sie wohl an Deutschlands Zusammenbruch, aber nicht an seinem Aufbau.

entschloß sich daher, für die Ruhrkampfschädigten eine Beihilfe zu gewähren. Es ergibt sich nun folgende eigenständige Aufstellung:

Für die Industrie im Handumdrehen 700 Millionen.

Für die Arbeiterschaft nach langem Wenn und Aber 12 Millionen...

Aber die Auszahlung dieser Gelder für die Arbeiterschaft ist an Bedingungen geknüpft, die ein so vielgestaltiges und verzweigtes Netz von Klauseln darstellen, daß einer schon Glück haben muß, wenn er in den Besitz der pro Kopf bestimmten Summe kommen will. So muß man z. B. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1924 einen Verdienstausschlag von wenigstens 40 Arbeitstagen (nicht Streik oder Aussperrung) gehabt haben und außerdem vom 1. Juli bis 30. September 1925 Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Wer diese „Forderung“ nicht erfüllt hat, kann keine „Beihilfe“ erwarten. Auffallend ist, daß Verbeiratete ohne Kinder und Ledige für eine Unterstützungsaktion überhaupt

nicht genannt werden. Statt eine gerechte Staffelung für die die in Frage kommenden einzuführen, schließt man gewisse Arbeiterschichten einfach vom Bezuge aus.

Soll das der Dank der Reichsregierung sein an die Ruhrarbeiterschaft, die an erster Stelle Rhein-Ruhr gegen Eindringlinge und Separatismus verteidigte?

Wir als christlicher Metallarbeiterverband protestieren in aller Form gegen solch eine Art von Beihilfegewährung. Unser christlicher Metallarbeiterverband hatte an den Beratungen über diese Angelegenheit keinen Anteil, und soweit feststeht, haben auch die Spitzenverbände eine Mitwirkung bei dieser Aktion abgelehnt.

Wie man in Arbeiterkreisen über diese „Beihilfe“ denkt, dafür soll ein Brief aus Kollegenkreisen Zeugnis abgeben, der den Nagel auf den Kopf trifft. Er lautet:

In den Richtlinien für die Gewährung der Wirtschaftsheilife an die Erwerbslosen im besetzten Gebiet, die wir Arbeiter in Rauh und Bogen ablehnen, weil sie eine Verhöhnung des gesamten Arbeiterstandes darstellen, wird als Grundbedingung gefordert, daß der Arbeiter verheiratet und 1 Kind oder Wöhlmling haben muß, oder der Ledige sein Elternpaar ernähren muß. Einer solchen Behauptung zustimmen können nur diejenigen, die sich nicht in die Lage eines älteren kinderlosen Ehepaars versetzen können.

Wieviel Tränen hat ein solches vom Schicksal heftiges Paar vergossen, weil der Himmel ihnen keine Kinder schenkte. Wie schmerzlich für ein altes kinderloses Ehepaar, in seinen alten Tagen, in Not und Krankheit von keinem Kinde unterstützt und gepflegt zu werden und immer auf die mitleidige Hand fremder Menschen angewiesen zu sein.

Wer ist nun mehr zu beneiden, derjenige, der ein Kind hat, oder derjenige, dem dieser Segen verwehrt ist. Denn wir glauben, daß bei den meisten kein böser Wille vorliegt. Ob wir das auch mit gutem Gewissen von demjenigen sagen dürfen, der ein Kind hat und keines mehr bekommt, dies zu beurteilen müssen wir anderen überlassen.

In unseren Reihen sind Kollegen, die seit Jahrzehnten sich für unsere Sache eingesetzt und gekämpft haben, aber auch unter die Rubrik „Kinderlos“ fallen und auf diese Art und Weise für ihre Arbeit für die Allgemeinheit bestraft werden.

Mit kollegialem Gruß
Gottfr. Köcker. Friz Coenen
Wir glauben, dem weiter nichts beifügen zu brauchen.

Zur Demokratisierung in der amerikanischen Wirtschaft

Von Ingenieur E. Stry, Milwaukee.

Die Frage der Kapital- und Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft der Kleinantik und der Verschlebung des Aktienbesitzes aus der Hand einiger auf eine febrile Basis konnte zu einer moralischen Umwandlung des Kapitalbegriffes führen. In Amerika hat man immerhin bedeutende Ansätze versucht. In Deutschland sind von den in Betracht kommenden Stellen diese Fragen meistens sehr lakonisch behandelt worden. Das lag zum Teil an der Einstellung des Unternehmensmenschen, das nur in gefährlichen politischen oder wirtschaftlichen Zeiten diesen Fragen Aufmerksamkeit schenkte, aber auch die Arbeiterschaft ist diesen Problemen nicht ernstlich näher gerückt. Eine Beteiligung der Arbeiterschaft am Kapital des Wertes ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluss, aber sie ist der Anfang einer Möglichkeit zu bedeutungsvollen Umformungen in der Wirtschaft.

Es ist richtig, daß man das Muster der amerikanischen Wirtschaft nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen können. Das Uebernehmen der Formen allein ohne die genügende geistige Basis könnte der deutschen Industrie nur zum Schaden gereichen. Immerhin erscheint es zweckdienlich und interessant, mit Rücksicht auf das zu erwartende, vom Reichsverband der deutschen Industrie angekündigte *Wirtschaftsprogramm*, die Folgeerscheinungen der amerikanischen Trübsbildungen in ihrer Auswirkung auf die Wirklichkeit zu streifen.

Augenfällig ist zunächst der Wechsel im amerikanischen Eigentum, der nicht durch Revolution oder Inflation, sondern durch Evolution begründet wurde. N. S. Brookings, sicher einer der klarsten Köpfe des amerikanischen Wirtschaftslebens, spricht diesem Wechsel die weitgehendste Bedeutung zu. Die Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit Amerikas wird durch die immer bessere Einwirkung der Regierung auf das Geschäftsleben fast garantiert. Was sich heute in Deutschland vollzieht, vollzog sich in Amerika schon um die Jahrhundertwende (1898-1901) in der „Ära der Trübsbildung“. Die damit verbundene Absicht auf Einschränkung der Produktion, Heraussetzung der Preise, Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft, hatte sich erfüllt - jedoch mit dem Ergebnis, daß die ganze Trübsbildung als Fehlchlag erkannt wurde, da sie die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachte und andererseits der Markt zu groß war, um ihn durch Monopolgewalt beherrschen zu können. Aus dieser Zeit datiert auch die Trennung des Eigentums von der Leitung, die sich aus einer Neben-

Für die westdeutsche Großindustrie

Warum meine Mitarbeiter ein Recht auf Gewinnanteil haben? Weil sie und ich gemeinsam geschäftlich haben. Sie arbeiten genau wie ich, sie haben den Gewinn geschaffen, deshalb haben sie auch einen Anspruch auf den Gewinn selbst.

Einen Arbeiter zu entlassen, nur weil er alt geworden ist, halte ich für unmenschlich.

Ich glaube, daß man mit Christus auch im Zeitalter des Kapitalismus dem Arbeiter das Leben lebenswert machen kann. Der englische Großindustrielle Georg Cadbury hat einer Ansprache am 23. Juli 1925 vor christlichen deutschen Arbeiterführern

Der Dant

Es ist noch in aller Erinnerung, daß plötzlich und ganz unerwartet als Entschädigung für die Lasten der Ruhraktion von der Reichsregierung der Industrie des Ruhrgebietes 700 Millionen Goldmark gegeben wurden. Das auch noch Arbeiterkreisen an Rhein und Ruhr existierten, die unglücklich besterger und folgeschwerer unter der Ruhraktion gelitten hatten, war der Reichsregierung bei der vielen Arbeit anscheinend durch den Kopf gegangen. Im übrigen war ja auch der von früher rühmlichst bekannte Dant des Vaterlandes den arbeitenden Schichten bereits ausgesprochen worden. Damals haben wir mehrfach im Verbandsorgan zu der Frage Stellung genommen und eine Anzahl Gegenforderungen an die Regierung scharf präzisiert und darauf hingewiesen, daß die Regelung dieser Frage zu einem wichtigen Problem geworden sei, das den sozialen Frieden entscheidend beeinflussen dürfte. Das scheint nun auch der Reichsregierung eingeleuchtet zu haben, und sie

erscheinung der Industrieverfälschungen zum wichtigsten Ergebnis der Trübsbildung herausgebildet hat. Ein stark anlagebedürftiges Publikum vollzog den Uebergang des Eigentums von Industriegesellschaften auf sich - eine Bewegung, die heute stärker denn je im Wachsen begriffen ist.

Die amerikanische Trübsbildungsbewegung selbst ist heute tot, aber die Bewegung für immer weitere Aufteilung des Kapitaleigentums schreitet in beschleunigtem Maße fort, ja, sie wird geradezu gefördert durch eine wohlwollende Politik vieler großer Gesellschaften, die ihre Stammaktien so aufteilen, daß sie den kleinen Sparern zugänglich werden. Gemeinnützige Unternehmen werden gegründet, um den Erwerb ihres Kapitals durch ihre Kunden zu sichern, und die Politik von Industrie- und Handelsunternehmungen zielt darauf hin, ihre Angestellten zum Erwerb ihres Kapitals durch Aktien zu ermuntern. Der Umfang, in dem jetzt das Eigentum der großen amerikanischen Gesellschaften unter minderbemittelte Leute aufgeteilt wird, müßte in Europa das größte Aufsehen erregen. Natürlich wird niemand behaupten, daß dadurch der Wohlstand in Amerika allgemein sei. Die Lebenshaltung ungeliebter Arbeiter in Amerika, z. B. in den Bergwerksbezirken von West-Virginien, läßt gegenüber der ihrer ärmsten europäischen Gemessen viel zu wünschen übrig. Ist auch die Leitung vom Besitz getrennt, so bildet doch der Wettbewerb in Amerika immer noch den Antrieb zur Tüchtigkeit. Die Unterschiedlichkeit der Menschen wird anerkannt, und kein Industriesystem in Amerika würde es unternehmen, sie zu beseitigen. Es liegt in der gegenwärtigen Bewegung begründet, daß durch Erhöhung der Produktion pro Kopf und durch Verwendung dieses Mehres zu Lohnerhöhungen, das Eigentum schließlich unter die große Masse der Bevölkerung aufgeteilt werden wird. Dabei aber wird Ertragsschieden zwischen dem Ertrag für das Eigentum und dem Ertrag für die Leistung; d. h. die Leitung des Kapitals hört immer mehr auf, persönlich zu sein - nur sich selbst zu vertreten. Sie fühlt sich verantwortlich nicht nur den Aktionären gegenüber, sondern auch gegenüber den Arbeitern und dem Publikum.

In diesem Sinne wird von ihr die Arbeit nicht mehr als Ware behandelt, die man möglichst billig zu kaufen bestrebt sein soll, sondern Kapital und Arbeit beginnen hier zwei verschiedene Aggregatzustände ein und derselben Wirtschaftskraft zu bilden, die gehiebert und erhalten werden sollen. Man ist also in Amerika in der Lage, sich eine Meinung über den besondern Wert des Kapitals zu bilden und zu beurteilen, ob der Ertrag bei einem bestimmten Unternehmen übermäßig sei (Kapitalkontrolle.)

Selbstverständlich ist es Pflicht auch des Leiters des unpersonlichen Eigentums, die Gesellschaft am Leben zu erhalten. Auch für ihn gilt es vorwärts zu kommen oder unterzugehen. Zum Vorwärtkommen braucht auch er ein ständig wachsendes Kapital. Um den üblich gleichmäßigen Dividendenfuß aufrecht zu erhalten, wird auch er sich der Zurückhaltung von Gewinnen aus guten Jahren bedienen müssen - mit dem Ergebnis, daß es für den Marktwert der von ihm geführten Aktien keine Schwankung gibt und der Arbeiter die höchsten Löhne gezahlt werden können, die mit dem öffentlichen Interesse der Gesellschaften untereinander vereinbar sind. Aber die Arbeiterkraft hat hier auch einen Anspruch am Gewinn aus dem Ueberschuß der Leistungen. Das dringendste Problem besteht somit auch in Amerika darin: die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung nicht nur hinsichtlich der Konsumtion zu heben. Steigen die Ansprüche der Massen auch in kultureller Hinsicht, so steigt der Bedarf und die Folge ist: wachsende Produktion und wieder wachsender Bedarf durch wachsende Konsumtion. Es handelt sich somit darum, die Gelder zur Verteilung als zusätzliche Löhne zu finden, ohne die Gesellschaft, d. h. das Kapital zu schädigen. Oder: ohne die obere Schichtung der Bevölkerung herunterzubringen - soll die untere Schichtung gehoben werden. (Die Sozialisten Europas meinen: umgekehrt.) Unter Berücksichtigung dieser Forderung verdienen demnach die meisten Gesellschaften 1919-1923 durchschnittlich 7,75 Prozent auf ihr Anlagekapital. Sowohl die Eigentümer wie die öffentliche Meinung zeigen sich damit zufrieden, da diese Gewinne stetig und fließend sind. Die Hoffnung Amerikas, diesen Gewinnfuß zu steigern, und zwar im Gesamtinteresse der Bevölkerung - liegt in der Zunahme der Produktion pro Kopf begründet. Berücksichtigt man ferner, daß Amerika zurzeit aus sich selbst und für sich selbst lebt, sich also Kontinent gegen äußere Einwirkungen auf seine Wirtschaft abzuschließen vermag, so ist das nur auf die Geschäftsmoral der öffentlichen Meinung zurückzuführen, und diese wieder auf das Sherman-Antitrustgesetz, welches zwar die Zusammenarbeit zur Stabilisierung der Industrie und zum Ausgleich der Konjunkturschwankungen verhindert - dafür aber die Demokratisierung der amerikanischen Wirtschaft einleitete, deren Ziele jetzt ganz dem öffentlichen Interesse dienlich gemacht werden können. Allerdings neigt auch die öffentliche Meinung jetzt immer mehr dazu, das Antitrustgesetz zu mildern - um zu sehen, wie weit die neue Moral Wurzel gefaßt hat - darauf, daß die eingeleitete und dauernd wachsende Ausbreitung des Kapitals bei gleichzeitiger Kapitalbildung auch den Anreiz zur freien Zusammenarbeit der Interessentverbände gewährleistet.

Hand in Hand mit der Ausbreitung des Kapitals geht natürlich eine Arbeitspolitik, in der man vielfach die Bewertung der menschlichen Arbeit als Ware anzuhalten bestrebt ist. Damit ist man Europa um 25 Jahre voraus. Das Wesentliche ist dabei, daß die Wichtigkeit der Kapitalausbreitungsbewegung als gerechter Anfang der Lösung des Industrieproblems anerkannt wurde und unter dem Schutze der Sherman-Akte von 1890 zur Popularisierung einer neuen Geschäftsmoral beigetragen hat. Diese Frontänderung des amerikanischen Großkapitals kann auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf Europa bleiben; ebenso die sozial-ethische Umstellung weiterer Schichten.

Wie die Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, dafür folgende Beispiele: Der amerikanische Stahltrust umfaßt 159 000 Aktionäre, darunter 50 000 Arbeiter. Die Chicagoer Elektri-

hausfirmen Swift und Armour haben 123 751 Aktionäre, darunter 55 000 Arbeitnehmer. Die Standard-Oil-Company 317 251 Aktionäre, darunter 121 211 Arbeiter und Angestellte. Die gesamten elektrischen Industrien der U. S. A. haben ein Aktienkapital von 5,8 Milliarden Dollar, davon befinden sich im Besitz von Arbeitern 2,3 Milliarden Dollar.

Angelehnt an die angegebenen Zahlen darf man wohl behaupten, daß aus dem Problem „Arbeit und Kapital“ das Problem „Arbeiterkraft und Publikum“ geworden ist. Wirtschaftsgruppen auf dieser Grundlage können nicht mehr eine auf Kosten der anderen profitieren. Nur die gesteigerte Pro-Kopf-Produktion kann unter den gegebenen Umständen den Profit der Gesamtheit steigern und die Lebenshaltung im allgemeinen heben. Und darin liegt die weitreichende Bedeutung der das amerikanische Wirtschaftsleben beherrschenden Demokratie.

Stärkt den Verband!

Wir stehen in einer Zeit schwerster sozialer Kämpfe und ein Ende ist noch nicht abzusehen. Das Unternehmertum hat in jahrelanger zähester und zugleich stillster Arbeit alle Kräfte gesammelt,

große Antitrustfonds aufgespeichert, um gegen die rechtliche und sozialpolitische Stellung der Arbeiterschaft Sturm laufen zu können. Die Wellen der sozialen Reaktion ziehen sich drohend zusammen. Ist demgegenüber die Arbeiterschaft gerüstet, um mit dauerndem Erfolg dem Ansturm begegnen zu können?

Die Inflation packte die Gewerkschaften bis an den Lebensnerv und warf alles mühsam Gesparte in die Flut werksloser Papierscheine. Die Gewerkschaften mußten finanziell meistens ganz von vorne anfangen und was einzelne Organisationen noch retteten, entsprach nicht der Zahl der Mitglieder und der Größe der Aufgaben, die sie zu erfüllen hatten. Bei den allermeisten Organisationen sank das Vermögen pro Kopf und Jahr unter den Friedensfuß. Aber dabei mußten nach wie vor Unterstüßungen gezahlt werden, die besonders bei den Streiks große Summen erforderten.

In der Metallindustrie, in der die Organisation den stärksten und kapitalträchtigsten Niesenunternehmungen entgegensteht, zeigten sich die oben gekennzeichneten Merkmale sehr stark. Wenn die Metallarbeiterschaft ihre Rechte wahren will, ist das ohne eine bedeutende finanzielle Grundlage gar nicht möglich.

Unser Christlicher Metallarbeiterverband hat mehr als die

Die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses

Von Wilhelm Herschel

Herschel untersucht im vorliegenden Artikel die Fragen, welche Stellung das Arbeitsrecht im Gesamtbild des Rechts einnimmt, ferner welches der Aufbau der rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses sei, sowie wo und wodurch das Arbeitsverhältnis seine rechtliche Regelung findet. Wir machen speziell unsere Vertrauensleute und Betriebsratsmitglieder auf diesen Artikel aufmerksam.

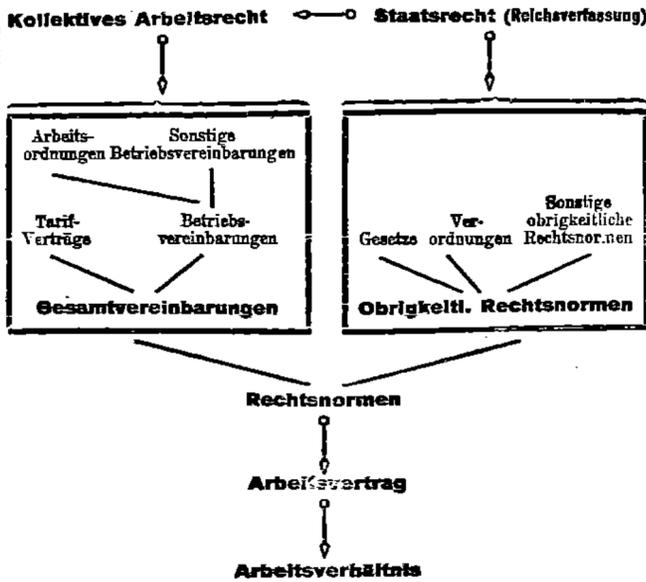
Das Gebiet des Rechtes ist sehr umfangreich. Die Arten des Rechtes sind sehr mannigfaltig und doch hängen sie untereinander zusammen. Das Recht ist ein ganzes und geschlossenes System, das sich auf und über unseren gesellschaftlichen Verhältnissen als ordnender Faktor erhebt. Für den, der in die Materie des Arbeitsrechts eindringen will, ist es nun von Wichtigkeit, sich darüber Klarheit zu verschaffen,

welche Stellung im Gesamtgebiet des Rechts das Spezialgebiet des Arbeitsrechts, insbesondere des kollektiven Arbeitsrechts, einnimmt.

Die zweite Frage, die scheinbar mit der ersten nur lose zusammenhängt und doch mit ihr gleichzeitig beantwortet werden kann, ist folgende:

Welches ist der Aufbau der rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses? Wo und wodurch findet das, was den Arbeiter am meisten interessiert, nämlich das Arbeitsverhältnis, seine rechtliche Regelung?

Es soll versucht werden, auf beide Fragen an Hand einer Tabelle eine kurze und vorläufige Antwort zu finden. Tabellen können zwar fast nie das Wesen einer Sache erschöpfen; aber sie vermögen oft nach Erkenntnis strebenden Menschen eine klare Uebersicht und Fingerzeige zu geben. Die Tabelle, die kurz erklärt werden wird, hat folgende Gestalt:



Was besagt uns diese Tabelle? Man betrachte sie am besten von unten nach oben. Die Grundlage des Ganzen bildet das Arbeitsverhältnis. Dieses muß streng unterschieden werden von dem Arbeitsvertrag. Während der Arbeitsvertrag seiner Natur gemäß ein Rechtsverhältnis darstellt, ist das Arbeitsverhältnis ein rein tatsächlicher (kein rechtlicher) Zustand. Es ist der Zustand, daß jemand für einen anderen in Abhängigkeit Arbeit leistet. Dieser Zustand ist an sich unabhängig von irgend welcher rechtlichen Regelung. Das Arbeitsverhältnis kann rechtlich geregelt sein (und zwar in sehr verschiedener Weise), braucht es aber nicht. Beispiele: Ohne rechtliche Regelung ist das Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer bei Abschluß des Arbeitsvertrages minderjährig war und der Inhaber der erteilten Gewalt nicht zugestimmt hat. Infolgedessen ist hier ein Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen; es ist aber denkbar, daß das Arbeitsverhältnis trotzdem längere oder kürzere Zeit besteht, etwa deshalb, weil sich die Parteien der Wichtigkeit des Arbeitsvertrages nicht bewußt waren. Im übrigen kann die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, wie gesagt, sehr mannigfaltig sein. Im öffentlichen Recht findet z. B. das Arbeitsverhältnis des Strafgefangenen seine rechtliche Regelung. Das Arbeitsverhältnis des gemeinlichen Arbeiters ist fast immer durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Es sei nochmals wiederholt, daß Arbeitsverhältnis und Arbeitsvertrag nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß betont werden, daß diese Unterscheidung erst jüngeren Datums ist. In vielen Gesetzen, sogar

nach im Betriebsrätegesetz, werden die Worte „Arbeitsverhältnis“ bzw. „Dienstverhältnis“ und „Arbeitsvertrag“ bzw. „Dienstvertrag“ als gleichbedeutend gebraucht.

Was den Arbeitsvertrag betrifft, so kann sein Wesen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Uns interessiert nur die Frage, woher er seine verbindliche Kraft hat. Wo sind die Voraussetzungen geregelt für das Zustandekommen usw. von Arbeitsverträgen? Wo ist angegeben, wie Arbeitsverträge wirken? Die Antwort darauf ist einfach: Die Regelung des Arbeitsvertrages ist in den Normen des geltenden Rechts enthalten, z. B. in den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches usw.

Die Rechtsnormen zerfallen nun in zwei Arten, nämlich in solche Rechtsnormen, die von einer Obrigkeit ausgehen, und in solche Rechtsnormen, die von den berufenen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer - teils unter starker staatlicher Mithilfe - geschaffen werden. Die ersten nennen wir obrigkeitliche Rechtsnormen, die zweiten Gesamtvereinbarungen.

Die Obrigkeit, die Rechtsnormen schaffen können, sind in erster Linie die Parlamente, dann aber auch Behörden der verschiedensten Art. So müssen wir denn bei den obrigkeitlichen Rechtsnormen unterscheiden: Gesetze (die von den Parlamenten gemacht werden), Verordnungen (die von Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden), sowie sonstige obrigkeitliche Rechtsnormen, wie z. B. Ortstatute.

Und nun müssen wir weiter fragen, wo die obrigkeitlichen Rechtsnormen ihre rechtliche Regelung finden. Wo ist festgelegt, welches die Voraussetzungen und die Wirkungen der obrigkeitlichen Rechtsnormen sind? Antwort: Im Staatsrecht, vor allem in der Reichsverfassung.

Die Reichsverfassung ist also, soweit wir bisher gesehen haben, der Quellpunkt der rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses fast aller gemeinlichen Arbeiter. In der Reichsverfassung und dem sie ergänzenden Staatsrecht finden die obrigkeitlichen Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen und sonstige obrigkeitliche Rechtsnormen) ihre rechtliche Regelung. Die obrigkeitlichen Rechtsnormen regeln ihrerseits den Arbeitsvertrag und dieser regelt seinerseits das Arbeitsverhältnis.

Wie wir bereits wissen, gibt es neben den obrigkeitlichen Rechtsnormen noch einen anderen Faktor, der den Arbeitsvertrag regelt. Dieses sind die Gesamtvereinbarungen. Die Gesamtvereinbarungen aber zerfallen in Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Die Betriebsvereinbarungen aber sind entweder Arbeitsordnungen oder sonstige Betriebsvereinbarungen.

Auch hier müssen wir wieder fragen: welches ist die rechtliche Grundlage der Gesamtvereinbarungen? Wo ist es geregelt, wann sie entstehen und wie sie wirken? Ihre Regelung ist im kollektiven Arbeitsrecht enthalten. Das kollektive Arbeitsrecht (z. B. die Tarifvertragsverordnung, das Betriebsrätegesetz) ist also nicht Arbeitsrecht in dem üblichen Sinne, d. h. Arbeitsrecht in dem Sinne, daß es die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ordnet. Vielmehr ist es Aufgabe des kollektiven Arbeitsrechts, festzulegen, welches die Voraussetzungen und Wirkungen von Gesamtvereinbarungen sind. Diese erst wirken regelnd auf die Arbeitsverträge ein.

Das ist ein kurzer Uebersicht über die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses und zugleich eine Antwort auf die Frage, welche Stellung im System des Rechtes das kollektive Arbeitsrecht einnimmt. Manchem Leser werden die hier gebrauchten Begriffe noch nicht recht vertraut sein. Das ist verständlich, und wir werden uns bemühen, bei späteren Gelegenheiten auf die Einzelheiten dieser Begriffe zurückzukommen. Nichtsdestoweniger ist es schon jetzt gut, sich eine Uebersicht zu verschaffen und dabei kann die obenstehende Tabelle gute Dienste leisten.

In der Tabelle sehen wir Pfeile eingezeichnet. Die Pfeile besagen, daß dasjenige, auf das der Pfeil zeigt, von demjenigen, von dem der Pfeil ausgeht, rechtlich geregelt wird. Wir sehen in der Tabelle aber auch Striche ohne Pfeilspitzen. Diese bedeuten nicht, daß das eine das andere regelt, sondern daß das, was oben steht, ein Teil dessen ist, was darunter steht und durch den Strich verbunden ist.

Wer sich der Mühe unterzieht, diese Tabelle gründlich zu durchdenken, findet, daß die Gesamtvereinbarungen grundsätzlich das obrigkeitlichen Rechtsnormen gleichstehen. Er findet ferner, daß das kollektive Arbeitsrecht dieselbe rechtliche Qualität hat, wie das Staatsrecht. Jedoch darf man es nicht der Reichsverfassung gleich erachten, schon deshalb nicht, weil es seinerseits eine rechtliche Sanktion erst aus der Reichsverfassung erhält. Wie man die Dinge auch betrachten mag - man mag von den obrigkeitlichen Rechtsnormen oder von den Gesamtvereinbarungen ausgehen - immer ist die Reichsverfassung der rechtliche Angelpunkt.

anderen Metallarbeiterorganisationen gerade immer auf diese Tatsache hingewiesen und im Interesse der Metallarbeiterschaft eine schlagkräftige Finanzstärke der Organisation von der Metallarbeiterschaft gefordert.

Diese Gedanken scheinen denn auch den Deutschen Metallarbeiterverband bewegt zu haben, auf seiner letzten Vorstandssitzung und Weiratsitzung eine Beitragserhöhung einstufig festzusetzen. Und zwar erhöhen sich die Beiträge in der ersten Klasse um 30 Pfg., in der zweiten um 25, in der dritten um 20 und in der vierten um 10 Pfg. pro Woche.

In der Tat stehen in bezug auf die Größe ihrer Aufgaben die Metallarbeiterorganisationen finanziell noch lange nicht da, wo sie eigentlich stehen müßten. Was trotz der so oft angeführten „Schwierigkeiten“ zur Stärkung einer Organisation geschehen kann, wenn man sich der Aufgabe der Organisation bewußt ist, zeigt z. B. der Bericht des Verbandes deutscher Buchdrucker, der für das Jahr 1924 an Einnahmen aus Beiträgen pro Kopf die Summe von 76 M verzeichnet und selbst der Verband der Musiker brachte es 1924 pro Kopf auf 26 M Einnahme aus Beiträgen.

Was sagen die Metallarbeiter dazu, wenn sie damit ihre niedrigeren Einnahmen pro Jahr und Kopf vergleichen? Und nun bedenke man, daß diese zwei oben genannten Organisationen im allgemeinen nur einem Mittel- oder Kleinunternehmertum gegenüberstehen und dazu wie im Buchdruckergewerbe zu wenigstens 90 Prozent organisiert sind, während die Metallarbeiter sich mit Riesenkonzernen und trustähnlichen Gebilden herumzuschlagen müssen.

In der Zeit des drohenden schwerster Kämpfe dürfte es einleuchtend sein, daß auch die Unterstützungen unseres Verbandes weiter ausgebaut werden müssen. Das ist natürlich ohne eine stärkere finanzielle Basis gar nicht möglich. Einseitige Kollegen haben es oft genug gesagt, daß der Verband ohne gesunde Finanzen seine großen Aufgaben gar nicht ganz erfüllen kann. Das stimmt ohne Zweifel. Um dem aber abhelfen zu können, dürfte auch unser Verband in absehbarer Zeit an einer Erhöhung der Beiträge nicht vorbeikommen.

Rundschau

Hauszinssteuer und Wohnungsnot

Darüber herrscht Einstimmigkeit, daß die Hauszinssteuer eine Härte für alle Beteiligten bildet, die nur dann zu ertragen ist, wenn sie tatsächlich ihrem ursprünglichen Zwecke, der Wohnungserstellung, zugeführt wird. Nun aber scheint es in der Öffentlichkeit viel zu wenig bekannt zu sein, daß der größte Teil des Aufkommens aus der Hauszinssteuer für allgemeine Zwecke des staatlichen und kommunalen Haushaltes verwendet wird.

Zurzeit veranstaltet die Berliner Wohnungsfürsorgegesellschaft im Berliner Stadthaus eine Ausstellung, in der auf statistisch-graphischen Tafeln diese Frage anschaulich dargestellt wird. Danach sind in Groß-Berlin seit dem Inkrafttreten der Hauszinssteuer vom 1. August 1924 bis 30. September 1925 insgesamt 292 Millionen Mark eingekommen, wovon nur 92 Millionen Mark, also nur der dritte Teil, zur Förderung des Wohnungsbaues Verwendung fanden. Alles andere Geld verfiel in den großen Taschen von Reich, Staat und Gemeinde.

Von der Entstehung des Geldes und der Entwicklung des Geldwesens

Dr. W. Kupper

Wir sind beim Aufbau der letzten Gruppe unserer Untersuchungen ausgegangen von der Arbeitsleistung und haben auf dieser Grundlage ein System von wirtschaftlichen Zusammenhängen aufzubauen vermocht, beginnend bei der einfachen Arbeitsgemeinschaft, endend in den wechselseitigen Zusammenhängen der modernen Wirtschaft zwischen Arbeitsteilung, Arbeitseremission, Differenzierung und Spezialisierung. Wechselt man die Grundfrage, und gehen wir statt von der Arbeitsteilung vom Tauschverkehr aus, so bietet sich uns eine neue Perspektive, von der aus wir die verwideltsten Zusammenhänge zwischen dem Tauschverkehr und dem Geld, dem Geld und dem Geldverkehr und damit dem Bank- und Börsenwesen, dem Problem der Währung und Valuta sowie demjenigen der Handels- und Zahlungsbilanz entwirren und übersehen können.

Die Grundfrage allen Geldwesens ist der Tausch. Dieser hat sich, wie wir in anderem Zusammenhang bereits gestreift haben, in zwei Formen abgespielt: als direkter, unmittelbarer Tausch eines Tauschgegenstandes gegen ein entsprechendes anderes, oder als indirekter oder mittelbarer Tausch. Die zweite Form entsprang der Verschiedenartigkeit des menschlichen Bedürfnisses und stellt selbst in seinen frühesten Stadien gleichsam eine Anpassung an die Wechselwirkungen zwischen Angebot und Nachfrage dar. Nur in seltenen Fällen stimmten die Bedürfnisse des einen Tauschpartners mit dem Angebot des anderen überein, und es mußte ein Nenner gefunden werden, auf dem die Bedürfnisbefriedigung unabhängig gemacht wurde von rein persönlichen Zufällen. Der mittelbare Tausch war der natürliche Ausweg. Man tauschte das mitgebrachte Tauschgut gegen ein von jedermann begehrtes, also marktgängiges Tauschgut ein, und tauschte sich mit dem „Tauschmittel“ die Objekte seiner Bedürfnisse weiter. Das mittelbare Tauschgut umschloß demnach drei Funktionen, es war: marktgängiges Tauschmittel, Wertmesser und Zahlungsmittel. Solcher mittelbarer Tauschverkehr hat es in der Entwicklung viele gegeben: Salz, Vieh, Bernstein, Waffen, Metalle. Bei fast allen Völkern waren es zuerst Tiere, pecunia = Vieh bei den Römern, Ochsen bei den Griechen, Rinder bei den Germanen; bei vorherrschenden Agrarvölkern waren es Früchte und Getreide, bei rauhen Kriegerstämmen Waffen und Sklaven. Bequeme Handhabung, leichte Zerbarkeit, Wertbeständigkeit gegen äußere Einflüsse, leichte Transportfähigkeit und Prüfbarkeit sowie erschwerter Nachahmung sind die ebeden Metalle auf die Dauer an die Spitze der mittelbaren Tauschgüter treten. So waren Silber und Gold bereits bei den Ägyptern, Babyloniern und Ägyptern bekannt, Eisen bei den Griechen, Kupfer und Bronze bei den Römern und Zinn bei den Phöniziern. Diese mittelbaren Tauschgüter, deren gemantte Bezeichnung „Geld“ das Verbalnstantiv von

Nun sind ja zwar die Erträge der Hauszinssteuer eine sehr schöne und billige Einnahmequelle für die öffentlichen Körperschaften. Aber der Steuerzahler wird es sich nicht mehr lange gefallen lassen, daß man ihm unter dem Vorzeichen, die entsetzliche Wohnungsnot müsse damit gelindert werden, Geld abnimmt, das dann ganz anderen Kanälen zugeleitet wird.

Anhörnung des Betriebsrats vor Einführung neuer Arbeitsmethoden

Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Entscheidung des Arbeitsgerichtes von Sörgiswalde (St. A. Nr. 10/25 v. Bl. 7. 25). Der Betriebsrat der Firma Gebr. Frieze, Kirchhain, verlangte eine gerichtliche Klarstellung darüber, daß die Firma vor Einführung neuer Arbeitsmethoden den Betriebsrat anhöre.

Der Klage des Betriebsrates lag folgender Tatbestand zugrunde: Die Beklagte, eine Handelsgesellschaft mit wirtschaftlichem Zweck, ordnete Anfang Mai 1925 an, daß je zwei Krempelmaschinen drei Krempelmaschinen zu bedienen hätten, während bis dahin je eine Krempelmaschine an einer Maschine gearbeitet hatte. Von dieser Neuordnung hatte sie ihrem Betriebsrat vorher keine Kenntnis gegeben.

Der Betriebsrat verlangt nun mit seiner Klage, das Arbeitsgericht wolle ausprechen:

„Die Beklagte habe in solchen Fällen sich gemäß § 66 Ziff. 2 und 8 des Betriebsratengesetzes vorher mit dem Betriebsrat zu besprechen.“

Die beklagte Firma hat um Abweisung der Klage und führte aus:

Die erwähnte Aenderung sei nur eine vorübergehende Maßnahme gewesen, es hätten nämlich Krempelmaschinen gefehlt. Um nun den Betrieb nicht ins Stocken kommen zu lassen, hätten sie die Mehrleistung von den Arbeiterinnen verlangt. Bis auf eine hätten sie sich freiwillig der Anordnung gefügt. Jetzt sei schon längst der alte Zustand wieder eingeführt.

Uebereinstimmung herrscht unter den Parteien darüber, daß die Neuordnung die Betriebsgefahren und die Arbeitsleistung erhöhte.

Das Arbeitsgericht hat entschieden: Die Beklagte hätte, als sie Anfang Mai 1925 anordnete, daß zwei Krempelmaschinen drei Krempelmaschinen zu bedienen hätten, vorher mit dem Betriebsrat beraten müssen.

Gründe: Der Betriebsrat vom Arbeiterrat hat gemäß § 66, Ziff. 8, 76, Ziff. 6 des Betr.-Räte-Ges. das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, daß die Arbeitnehmer vor gesundheitsgefährdenden Betriebsmaßnahmen und vor Betriebsunfällen bewahrt bleiben. Ein Recht des Betriebsrates auf seine Anhörnung vor der Neueinführung eventuell schädigender Arbeitsmethoden läßt sich freilich aus diesen Vorschriften nicht herleiten, wohl aber aus § 66, Ziff. 2 a. a. O. für den Betriebsrat. Die hier in Frage kommende Maßnahme ist eine Aenderung der Arbeitsmethode. Wenn sie auch nur vorübergehend eingeführt werden sollte, so dient sie doch infolge der Produktionsförderung, als ohne sie der Betrieb der Beklagten nach ihrer Ansicht teilweise ins Stocken geraten wäre. Bei solchen Aenderungen hat aber der Betriebsrat nach § 66, Ziff. 2, „förmlich mitzuwirken“. „Mitwirken“, d. h. mit Rat und Tat zur Seite stehen, kann er aber nur, wenn er vor der Neueinführung gehört wird. Wird, wie hier, die Betriebsgefahr und die Arbeitsleistung erhöht, so kann diese Maßnahme durch Aufrechterhaltung infolge förmlicher Uebereinstimmung der Arbeitnehmer im Einvernehmen nicht betrieblich fördernd, sondern mindernd sein. Auch muß zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat besprochen werden, ob es sich um eine vorübergehende oder dauernde Einrichtung handelt, oder ob schließlich auf anderer Weise die drohende Betriebsstörung vermieden werden kann. Würde sich das Mitwirkungsrecht des Betriebsrates darauf beschränken, daß er erst abwarten müsse, ob die Neueinführung sich zum Schaden für die Arbeiterschaft und den Betrieb auswirken werde, so würde seine Befugnisse in vielen Fällen zu spät kommen. Deshalb muß die Vorschrift des § 66, Ziff. 2, so ausgelegt werden, daß die Betriebsleitung bei Einführung neuer Arbeitsmethoden sich vorher mit dem Betriebsrat ins Benehmen setzen muß.

Das rechtfertigt die Entscheidung, auf die der Kläger noch ein Recht hat, obwohl die Maßnahmen schon wieder beseitigt sind, denn ein so gearteter Fall kann jederzeit wieder eintreten.

Sozialpolitik

Die Reform der Sozialversicherung

Ist ein seit Kriegsende auf Tagungen vielerörtertes und in der Fachpresse vielbehandeltes Thema. Gingen die Meinungen gleich nach Kriegesende fast einstimmig dahin, diese Reform im Sinne einer Vereinfachung sofort in Angriff zu nehmen und durchzuführen, so sind inzwischen die führenden Männer auf dem Gebiete der Sozialversicherung überwiegend zu der Ansicht gelangt, der Umbau der Sozialversicherung solle hinausgeschoben werden, bis die künftige wirtschaftliche Lage Deutschlands sicherer zu beurteilen sei und eine größere Ruhe und Stetigkeit im politischen Leben die Vorbedingungen für den gezielten Abschluß solcher Arbeiten günstiger gestalte. Kein geringerer als Ministerialdirektor Grieser rät, man solle an den geschichtlich gewordenen und langjährig bewährten Grundlagen bezüglich der Dreiteilung der Sozialversicherung in Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung nicht rütteln. Grundlegende Organisationsänderungen sind nach ihm heute nicht am Platze. Wenn auch einzelne Verbesserungen und Vereinfachungen in Ausgaben, Tätigkeit und Zusammenwirken der verschiedenen Versicherungsträger als notwendig erkannt sind, so kann doch heute nicht jede Vereinfachung und Verschmelzung eingeleitet werden, die ins Auge gefaßt ist, wenn von Reform der Sozialversicherung die Rede ist. Bloße nüchterne Zweckmäßigkeits-erwägungen aus dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis heraus dürfen niemals zu einer grundlegenden Umgestaltung der bestehenden, in vierzigjähriger Entwicklung organisch erwachsenen und erstarrten Institutionen führen. Da die gegenwärtige staatliche, wirtschaftliche und soziale Schwäche und Zerfalltheit des deutschen Volkes keine unsicheren und gefährlichen Experimente verträgt, wird man die Frage einer umwälzenden Reform der deutschen Sozialversicherung für geraume Zeit am besten zu den Akten legen. Und warum? Der Grund hierfür ist nicht allein in den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands zu suchen; er liegt, wie Dr. Sonderhoff wohl nicht mit Unrecht meint, im Wesen und Charakter des deutschen Volkes, das auch auf diesem Gebiete schwerer als andere Völker sich bestimmen läßt, das Trennende, Andersgerichtete in anderen sozialen Gruppen zu übersehen und zu bulden um des gemeinsamen Zweckes und gemeinsamer Arbeit willen; denn Unzulänglichkeiten und enges, gruppenegoistisches Gemeingefühl spielen auch in sämtlichen Organisationen der deutschen Sozialversicherung eine große Rolle.

Unfälle außerhalb des Betriebes

Das neue Unfallversicherungsgezet vom 14. Juli 1925 bedeutet hinsichtlich des Umfangs der Versicherung für die Versicherten ohne Zweifel einen wesentlichen Fortschritt. Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt nunmehr bekanntlich auch der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg von und nach der Arbeitsstätte. Ebenso gilt als Betriebsbeschäftigung die mit der Beschäftigung im versicherten Betrieb zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn der Beschäftigte selbst dieses stellt.

Diese außerordentliche Erweiterung der Versicherung auf Ereignisse, die zwar außerhalb des Betriebes eintreten, aber mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, wird in Kreisen der Versicherten mit Recht lebhaft begrüßt. Anders ist begrifflicherweise die Stellungnahme der Berufsgenossenschaften hierzu; müssen

Arbeit

Die menschliche Arbeitskraft ist in ihrer Wurzel Gottes Gabe, Bestandteil der natürlichen Ausstattung der menschlichen Persönlichkeit, in ihrer Erhaltung und Entfaltung unmittelbares Ergebnis und Teil der menschlichen Lebenskraft. Es wäre eine Verleugnung dieser unbestreitbaren Wahrheiten, wenn man die Arbeitskraft und Arbeitsbetätigung in sich betrachtet auf dieselbe Stufe mit materiellen Dingen stellen und die Produktion der Arbeitskraft der Erzeugung stofflicher Güter gleich achten wollte.

Das Gesetz der Arbeit erstreckt sich so weit, wie das Gesetz des Todes. Alle Menschen müssen arbeiten, ernstlich arbeiten, bis sie in den Staub zurückkehren, von dem sie genommen sind.

Seitrich Bell

gesten = zahlen ist, wurden zunächst einfach im Verkehr geschätzt, später gewogen und gemünzt. Gewogen wurde ursprünglich gegen Körner. Das geht klar daraus hervor, wenn man die Wägebeneinheiten auf ihren Ursprung prüft: Die wichtige Maßeinheit „Karat“ ist die arabische Bezeichnung für Johanniskörner, das englische „Grain“ entspricht der Wägebeneinheit nach Getreidekörnern. Die spätere Münze ist dann das einfache Produkt natürlicher Weiterentwicklung nach dem Gebot der Zweckmäßigkeit. Sie wird eingeführt von den Völkern bei relativ hoher Kulturstufe und dann durch Handel und Grenzverkehr von den kulturell tieferstehenden Nationen zunächst als geschätztes Wertobjekt eingetauscht und später zum Tauschmittel nachentwickelt.

Obwohl die Bindung des Tauschverkehrs an die verschiedenen Arten des Tauschgegenstandes uralte ist, vollzog sich die Veränderung des Naturaltausches durch den Tausch mit gemünztem Gelde äußerst langsam. Die Gründe hierfür sind verhältnismäßig durchsichtig: Solange die Völker vorwiegend dem Ackerbau, der Viehzucht und dem Vieh- und Getreidehandel oblagen, und den Tausch nur als ergänzende Form der Eigenwirtschaft handhabten, war der Naturaltausch die gegebene Tauschform. Aber auch darüber hinaus noch im Mittelalter, als sich die ersten handwerksmäßigen häuslichen Niederlassungen aufwärts zu entwickeln begannen, als die Lehnherren noch Herren über Tod und Leben waren, als die Landesbeherrscher auf die Naturalerträge ihrer Domänen angewiesen waren und deren hauptsächlichsten Zahlungsmittel die Erteilung von „Lehen“ waren, lagen Naturaltausch und Naturalentlohnung durchaus im Rahmen der Zeit. Das Naturalgeld war eine bequeme Pachtform, es war Zahlungsmittel, Lohn und Abgabemittel. Erst der sich ausbreitende Handel bricht mit dem Naturaltausch im Laufe der Zeit grundsätzlich. Und zwar liegt das neben den Gründen der Zweckmäßigkeit — schwerer und unsicherer Transport, leichte Verderblichkeit usw. — in einer Eigenart der damaligen weltwirtschaftlichen Entwicklung. Um das Mittelmeer herum lag das Kulturzentrum der alten Welt. Von hier übernahmen die jungen Völker des Nordens nicht nur den Instoß zu ihrer eigenen kulturellen Entwicklung, sondern auch manche Erfahrungen und Bräuche aus dem Leben ihrer Kulturvorgänger. Zuerst durch den Grenzverkehr mit den Römern, dann aber vor allem durch die enge Berührung, welche die annähernd ein halbes Jahrtausend dauernde gemeinschaftliche Lebensweise der abendländischen mit den morgenländischen Völkern während der Periode der Völkerwanderung mit sich gebracht hatte. Der Handel mit Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, der Türkei, Arabien und darüber hinaus mit Afrika und Asien, brachte ganz von selbst eine Erweiterung des Abgeschlossenen und Ueberronnenen mit sich und lehrte den Norden die Gewohnheiten des morgenländischen Handelsverkehrs, sowie dessen wichtige Handhabung, das bei ihnen lange bekannte und gehandhabte Geldwesen. Die vorliegenden, kurzlebigsten Geldsorten hatten in diesen Ländern neben einem regen Wechselverkehr einen ausgedehnten und fein durchdachten Giro-, Abrechnungs-, Depots- und Wechselverkehr geschaffen, kurz, der Bedürfnisse des Handels Rechnung tragend, war

eine Organisation des Geldwesens entstanden, das sich auf strenge beachtete Normen und Bräuche aufbaute. Ueber Italien, vornehmlich die Lombardei, kamen diese Kenntnisse in die romanischen und germanischen Länder. Was der Handel begonnen hatte, wurde durch die Wirtschaftspolitik Karls des Großen und die spätere erneute innige Berührung während der Periode der Kreuzzüge (1096—1250) fortentwickelt. Obwohl die Handhabung des metallischen Geldes, vorwiegend römischer Münzen, jetzt bereits breiter in den Norden eindringt, vermag das metallische Geld denselben doch nur sehr langsam zu erobern. Metallgeld ist das Privileg der Freien und Mächtigen, dies Privileg ist vor allem im Besitz der Kirche. So kommt es, daß das gemünzte Geld zwar einen bedeutenden Wert genießt, aber doch nicht über gewisse Kreise hinauskommt, gekehrtweise dann die Funktion eines allgemeinen Zahlungsmittels annimmt. Dieser Zustand findet erst eine Erweiterung beim Aufblühen der Städte gegen das 11. Jahrhundert. Der umherschreitende Handel bringt der Wirtschaft allmählich eine merkbare Gelbbasis. Der Handel brauchte eine geldliche Unterlage und schuf sich dieselbe. Wichtig ist, daß zu dieser Zeit schon das für den Handel so unendlich wichtige Gelderzmittel bekannt wurde — der Handelswechsel. Es ist anzunehmen, daß derselbe im ersten Kreuzzug (1096—99) in den Norden gekommen ist, und in dem sich gleichzeitig mit der Städteentwicklung entwickelnden Welfenhandel und -wesen eine bedeutende Rolle gespielt hat. So sind direkte Wechselwesen bekannt, von denen die Messe der Champagne berücht war. Ein besonderes Verdienst kommt nach dieser Richtung den Hanseaten zu, welche den Wechselverkehr auch über die Grenzen des Landes hinaus erweiterten und im Jahre 1316 eine dahinzielende wichtige Vereinbarung mit Brabant zum Abschluß brachten.

Wir sehen: Jahrtausende ist die Menschheit ohne die bewußte Ueberhebung des „sachlichen Begriffes Geld“ ausgekommen, und hat es als das betrachtete und genommen, was es war und sein soll: als Tauschmittel! Sonst nichts. Die Ueberhöhung des Geldes ist erst ein Produkt viel späterer Zeit. Ursprünglich ist das Geld, das sei immer wieder betont, mittelbares Tauschgut und Wertmesser, erst als der Tausch zum Kauf wird, wird das Tauschmittel auch zum Zahlungsmittel, viel später erst aber das Metallgeld zum Zahlungsmittel und das spätere, sehr lange Zeit zum nur beschränkten, privilegierten, durchaus nicht allgemeinen Zahlungsmittel. Vorherrschend ist und bleibt bis ins 16. Jahrhundert das Naturalgeld. Erst die Manufaktur und die empordringende Industrie verdrängen dasselbe. Ob endgültig, bleibt offen. Trotzdem, je weiter sich der Handel und besonders der auswärtige Handel ausdehnte, desto allgemeiner wurde der Geldgebrauch. Das Geld wird zum Zahlungsmittel des Handels, zum Gegenstand des Vermögens und Besitzes der Kaufmannschaft, der Sparrätigkeit, der Werteankündigung, der Verteilungsverteilung, kurz es erobert sich Schritt für Schritt alle Funktionen, die dem Tausch innewohnen und wird damit zu einem Verkehrsobjekt, das sich zum überragenden Drehpunkt der Wirtschaft in der Periode der absoluten Staaten des 16.—18. Jahrhunderts entwickelt.

Ne künftighin doch zu den bisherigen auch die Lasten aus diesen Unfällen tragen. Wie bisher schon bei Unfällen in Betrieben, welche sich nicht ganz einwandfrei beweisen ließen, werden sie ganz besonders hier in allen zweifelhaften Fällen das Vorliegen eines entschuldigungsbedingten Unfalles verneinen.

Deshalb sei auf folgendes aufmerksam gemacht: Bereits liegen aus der Praxis Fälle vor, wo der Nachweis, daß ein Unfall auf dem Wege zum Betriebe oder bei Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes passierte, sehr schwer, wenn überhaupt erbracht werden kann. Da stürzte, um nur zwei Fälle herauszugreifen, auf freiem Feld ein in der Morgenfrüh zur Fabrik fahrender Arbeiter mit dem Rad und erlitt eine schwere Verletzung. Niemand außer ihm war zur Stelle. Der Verletzte schleppte sich nach Hause. Er machte das Vorliegen eines Betriebsunfalles auf dem Wege zur Arbeitsstätte geltend. Ein anderer schürfte an einem Sonntagnachmittag, während er ganz allein zu Hause war, sein Arbeitsgerät und zog sich dabei eine schwere Schnittwunde zu.

In beiden Fällen ist es unmöglich, nachträglich Zeugen des Unfalles beizubringen und hält es schwer, der Berufsgenossenschaft gegenüber den Unfall als Betriebsunfall im Sinne des neuen Gesetzes nachzuweisen. Darum möge jeder auf diese Art und Weise Unfallverletzte trachten, sich nach Unfallzeit sofort nach der Verletzung um Zeugen des Unfalles umzusehen, die bei eventuellen Verhandlungen über Zeit, Ort und Art des Unfalles genaue, einwandfreie Angaben zu machen imstande sind.

Branchenbewegung

Um die Bezahlung der Koksarbeiter.

Mit Schiedspruch vom 5. Februar 1925 wurde für einen Teil der auf den Koksereien beschäftigten Arbeiter die Schichtzeit der Verordnung des R. A. M. entsprechend ab 1. März auf acht Stunden festgelegt. Die Bezahlung dieser Leute ist seit dieser Zeit ein Streitobjekt. Die Arbeitgeber zahlen für die verkürzte Schichtzeit einen niedrigeren Lohn, als in der Lohnordnung vorgesehen ist. Weil im Bergbau Schichtlöhne bestehen, waren für den Monat März bis zum 20. April die Schichtlöhne zu zahlen, die in der Lohnordnung vom 1. Dezember 1924 vereinbart bzw. durch verbindlich erklärten Schiedspruch festgelegt waren. Diese Lohnsätze mußten vom 20. April um den im Schiedspruch festgelegten Prozentsatz erhöht werden.

Die Arbeitgeber verweigern allerdings bei Fällung des letzten Schiedspruches für die über Tage beschäftigten Arbeiter Stundenlöhne statt Schichtlöhne einzuführen. Der Grund ist leicht zu erklären. Bei Verlängerung der Arbeitszeit im Dezember 1923 waren die Arbeitgeber bestrebt, auch für die Ubertagearbeiter Schichtlöhne durchzuführen, deren Verdienst vorher nach Stunden berechnet wurde. Eine Kürzung des Lohnes wäre auch nicht gerechtfertigt, weil doch die Verkürzung der Arbeitszeit durch die schwere, gesundheitschädliche Arbeit bedingt ist. Im übrigen heißt der heute noch gültige Rahmenvertrag Schichtlöhne für Arbeiter über und unter Tage vor.

Wir haben für eine Reihe unserer Mitglieder den zu wenig gezahlten Lohn eingeklagt und in der am 9. Juli stattgefundenen Verhandlung ein obliegendes Urteil erzielt. In der Urteilsbegründung heißt es:

Urteil:

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Kläger sind auf der dem Beklagten gehörigen Zeche Neutal als Koksarbeiter beschäftigt. Sie haben für die im Monat März d. Js. versahenen Schichten 324,64 M eingeklagt. Ihren Anspruch haben die Kläger damit begründet, daß die am 1. März d. Js. eingetretene Schichtverkürzung von zehn auf acht Stunden mit keiner Verringerung der Lohnordnung ver-

bunden gewesen wäre. Die dort festgelegten Löhne müßten auch für die verkürzte Arbeitszeit bezahlt werden, zumal die Entlohnung der Bergarbeiter grundsätzlich nicht nach den Arbeitsstunden, sondern nach Schichten erfolge. Eine Bezahlung nach Stunden widerspreche auch den Bestimmungen des § 5 des Tarifvertrages dem zufolge die Bergarbeiter unter und über Tage Mindestschichtlöhne entsprechend der jeweils geltenden Lohnordnung erhalten sollen.

Beklagter hat Abweisung der Kläger beantragt und ausgeführt, daß die Anerkennung und Fortsetzung der Kläger auf Bezahlung von 7 Schichtlöhnen für eine 6 1/2 tägige Wochenarbeit vom 1. 3. d. Js. eine Lohnerhöhung bedeuten würde, weil ihm vorher für 62 bzw. 65 Arbeitsstunden nur 6 1/2 Schichten bezahlt worden wäre. Daß aber ein erhöhter Verdienst aus der Verkürzung der Arbeitszeit sich nicht ergeben wolle, darüber wäre gelegentlich später stattgefundener Schiedsgerichtsverhandlungen über die Lohnregelung im April d. Js. von Arbeiterseite wie auch vom Schlichter einwandfrei anerkannt worden. Da durch den Schiedspruch vom 5. 2. d. Js. nur die Arbeitszeit geregelt worden wäre, hätte die Bestimmung des Schiedspruches vom 16.—24. Mai 1924, soweit sie die Entlohnung betreffe, ihre Geltung behalten. Kläger hätten demnach nur Anspruch auf eine Entlohnung in Höhe von 6 1/2 Schichtlöhnen, welche ihnen auch nach wie vor bezahlt würden.

Die Arbeitszeit für die an den Koksöfen beschäftigten Arbeiter betrug nach dem Schiedspruch vom 16.—27. Mai 1924

- a) bei Koksöfen mit einer Garungszeit von mehr als 28 Stunden insgesamt im Wochendurchschnitt 62 Stunden bei einer Höchstschichtzeit von 8 1/2 Stunden einschl. Sonntags,
- b) bei Koksöfen mit kürzerer Garungszeit sowie solchen, die Gas an andere Betriebe zu liefern haben, insgesamt im Wochendurchschnitt 65 Stunden bei einer Höchstschichtzeit von 7 1/2 Stunden einschl. Sonntags.

Im Falle a) würde für die Arbeitszeit der volle Tarifschichtlohn für 6 1/2 Schichten gezahlt.

Im Falle b) trat zu dem Tarifschichtlohn ein Entgelt für die drei Mehrarbeitsstunden in Höhe von 3/62 des tariflichen Entgeltes.

Durch die am 5. Februar d. Js. erfolgte Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 30. Januar d. Js. wurde die Arbeitszeit der Koksarbeiter mit Wirkung vom 1. März auf acht Stunden täglich festgesetzt.

Eine Bestimmung darüber, wie sich für die Folgezeit die Entlohnung der Koksarbeiter gestalten sollte, ist also nicht getroffen worden. Später ist zwar eine dahingehende Einigung zwischen den Parteien versucht, aber nicht erzielt worden. Der Ansicht des Beklagten, daß unter diesen Umständen die Bestimmung des Schiedspruches vom 16.—24. 5. 1924 betreffend die Entlohnung weiter in Geltung bleiben müßte, kann mangels eines entsprechenden Hinweises nicht beigetreten werden. Mit dem Inkrafttreten des Spruches vom 5. Februar 1925 hat derjenige vom 5. Februar 1924 aufgehört zu bestehen und sind ganz andere Rechtsverhältnisse geschaffen worden. An Stelle der zehnstündigen Arbeitszeit trat mit Wirkung vom 1. März d. Js. die achtschündige Schicht.

Nach § 5 des Tarifvertrages für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier vom 1. Juni 1924 erhalten die Begleit- unter und über Tage Mindestschichtlöhne nach der jeweils geltenden Lohnregel, die ein Teil des Tarifvertrages bildet. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, daß mit dem Verfahren der durch Tarifvertrag oder durch anderweitige verbindliche Vereinbarung festgelegten Schicht der Anspruch auf Bezahlung des in der Lohnregel festgelegten Lohnes erworben wird. Dementsprechend ist auch in dem Schiedspruch vom 16.—27. Mai 1924, trotzdem die Wochenarbeitszeit mit 62 bzw. 65 Stunden angegeben worden ist, gesagt, daß diese mit dem

vollen Tarifschichtlohn für 6 1/2 Schichten bezahlt werden sollte. Folgerichtig hatten die Kläger daher gemäß der Bestimmung des Tarifvertrages, nachdem durch den Schiedspruch vom 5. Februar 1925 ihre Arbeitszeit auf acht Stunden festgesetzt worden war, auch für diese verkürzte Schicht den Anspruch auf den bis dahin für zehnstündige Arbeitszeit maßgebend gemessenen Tarifschichtlohn.

Wenn, wie der Beklagte behauptet hat, nicht beabsichtigt gewesen sein soll mit der Verkürzung der Arbeitszeit für die Kläger eine Erhöhung ihres Verdienstes herbeizuführen, so hätte diese in irgend einer verbindlichen Form zum Ausdruck gebracht werden müssen. Da dieses bisher nicht geschehen ist, mußte der Anspruch der Kläger auf Bezahlung des in der Lohnordnung festgelegten Tarifschichtlohnes auch für die auf acht Stunden verkürzte Arbeitszeit als gerechtfertigt anerkannt werden.

Es war daher wie gesehen, zu entscheiden.

Der Vorsitzende, gez. Schmitz.

Vorstehendes Urteil wird hiermit ausgefertigt.

Essen, den 5. August 1925.

Der Gerichtsschreiber, gez. Beder.

Gegen dieses Urteil hat der Zechnverband, weil andere Urteile im Essener Bezirk noch nicht gefällt waren, und bis heute nicht gefällt sind, Berufung beim Landgericht Dortmund eingelegt. In der am 15. Oktober erstmalig stattgefundenen Verhandlung wurde die Frage nicht entschieden, weil das von unserem Verband beigesetzte Gutachten des Herrn Dr. Kassel, Professor des Arbeitsrechts an der Universität Berlin, die Gegenseite veranlaßte, Vertagung des Termins zu beantragen, um auch ein Gutachten beizubringen. Durch diesen Prozeß, über dessen Verlauf wir weiter berichten werden, dürfte den Kollegen erneut der Beweis erbracht sein, daß nur der gewerkschaftliche Zusammenschluß in der Berufsorganisation, und das ist für die Zechnmetallarbeiter, Heizer und Maschinenisten unser Christlicher Metallarbeiterverband, vor Schäden und willkürlicher Lohnreduzierung seitens der Unternehmer schützt.

An den Unternehmer

Da sollt die Konkurrenz nicht beachten. Wer eine Sache am besten macht, soll sie verrichten. Der Versuch, jemandem Geschäfte abzugeben, ist kriminell, da man dadurch aus Gewinnsucht die Lebensverhältnisse seiner Mitmenschen zu bröckeln und die Herrschaft der Gewalt an Stelle der Intelligenz zu setzen versucht.

Da sollt die Dienstleistung über den Gewinn stellen. Ohne Gewinn kein ausdauerndes Geschäft. Dem Gewinn haftet von Natur aus nichts Böses an. Ein gut geleitetes Unternehmen muß und wird sogar für gute Dienste einen guten Gewinn abwerfen. Der Gewinn muß jedoch nicht die Basis, sondern das Resultat der Dienstleistung sein.

Produzieren heißt nicht: billig einkaufen und teuer verkaufen; es heißt vielmehr: die Rohstoffe zu angemessenen Preisen einkaufen und sie mit möglichst geringen Mehrkosten in ein gebrauchsfähiges Produkt verwandeln und an die Konsumenten verteilen. Spekulieren, spekulieren und unehrlich handeln heißt nur diesen Vorgang erschweren.

Der amerikanische Großindustrielle Henry Ford.

Bekanntmachung

Am Sonntag, den 8. November, ist der 46. Wochenbeitrag fällig.

Der Autokönig und seine Stadt

Nach einem Monat in und um Detroit.
Von Edm. Klein Schmidt.

I. Das Auto.

Das ist das nebenläufigste am Ganzen. Es könnten gerade so gut auch Eisenbahnlokomotiven, Rindherde, Stiefel oder Klappstühle sein. Alles zu seiner Zeit; aber diese muß reif sein oder werden, vielleicht reif gemacht werden.

Trotzdem: hat man kein Auto, ist es traurig, trauriger als in Deutschland, denn die Wanderwege ins herrliche weite Land bestehen nur aus Asphaltautostrecken. Hat man aber eins, will man ein besseres haben; also macht es auch nicht zuträglich und neues Segnerlebnis bleibt noch genug.

Das Auto stiehlt den Fußgängern die frische Luft und zahlt ihm nichts dafür. Wohnheimrecht. Wenn einmal die Städte durch Steuern die Rechnung präsentieren für die gestohlene Luft, dann erst wird das geruchlose, elektrische Auto recht rentabel. Wer erfaßt den Augenblick für das große Geschäft, das hinter dieser Selbstbestimmung auf die frische Luft der Menschen lauert? Etwa Ford? Das würde ihn einen halben Billionen Dollar kosten, kein Gegenwartsverdienst wäre Altesien. Das sind die Gefahren der Massenproduktionsentwicklung; kommt die große Umwälzung, ist alles wertlos. Das vorläufige Bestehen, nach dem in U. S. A. der Fernsprepparat gebaut wird, ist ein Schulbeispiel dafür. Seine Verbesserung würde zuviel kosten, weil die Apparate schon zu zahlreich sind.

Das Auto wird mangels Pflege in einem Jahr antiquarisch und dann von 20 Dollar aufwärts das Stück auf zahlreicher kleiner Plätze in der Stadt, tags und nachts von Regen beschlägt und von Sonne und Mond beschienen, endlich wieder verkauft und dann noch weitere fünf bis zehn Jahre gefahren. Die Pflege wäre kostspieliger als ein neues Ford, weil die Löhne hoch sind und die Wagen billig; die Umwälzung. Der Handel mit altem Auto kommt hier gleich hinter dem mit altem Hohn in Europa; ist also ein Riesengeschäft.

II. Der König.

Henry Ford. Das ganze Land ist in zwei Parteien gespalten, die Königs- und die Antifordpartei. Jeder Mann und jedes Mädchen, das du triffst, gehört einer dieser beiden Parteien an. Und die Frage „was dünkt Euch von Ford?“ erhält da also nur zwei Sorten von Antworten. Die kommt da bald selber auswendig, wenn es darauf an dir mindestens das Fragen bei jedermann (und in anderen Fällen: Vorlicht, laßt sich durch wegen Bestätigung zum anderen verhalten). — Bis da vier Wochen im Lande, so bist du selber Mitglied einer dieser beiden Parteien. Kostenlos. Der amerikanische Prophet gilt im eigenen Vaterlande nicht soviel als in Europa. Das hat da bald heraus. Geht man mit den höchsten Generaldirektoren und Fabrikanten durch die Fabrik, so sind sie erkrankt, weil das Arbeitstempo ein ganz menschliches ist und die menschlichen Seelbewegungen nicht so riesig schnell und vor allem nicht so häufig sind, als man sich nach dem Buch gedacht hat. Das Geheimnis über die seelenzerstörenden Arbeitsmethoden, den sogenannten „Amerikanismus“, läßt meistens von solchen Amerikanern her, die hier überhaupt zum ersten Mal moderne industrielle Produktionsmethoden sehen. Wer von den vielen niedrigsten Verwaltungsreisenden befragt vorher in Deutschland eine Anzahl Industriellen mit „kleiner Massenfabrikation“, die noch gewöhnlicher Arbeiter verlangt, als die hiesige „große“? „Aha, Ihr müßt schon auch ich bin Mitglied der Königs- und Antifordpartei.“ „Aha, die „Monotonie“ gehört hier in Amerika gar nicht zum

Arsenal der Antifordisten. Weit gefehlt. Trotzdem „Ford ist ein Schandfleck und ein Krebsgeschwür unseres Landes“, „sein Betrieb bedeutet die Errichtung einer neuen Sklaverei“. „Er beutet seine Arbeiter in ihren besten Jahren aus und wirft sie dann auf die Straße. — Das ist das Fordsystem“. So schreibt ein Mann von Namen und Feder, ein Antifordist, auf mich ein. Auf seinem Besuchertisch haben schon Mitglieder und Mitgliederinnen des Deutschen Reichstages gelesen und keine Weisheit angelehrt. Ich bin aber ein Zweifler. Daher ruft er seinen jungen Mann herein und das Verhör beginnt. „Halt, Sie Ford für einen Krebsgeschwür?“ „Ja“. „Ja“. „Warum?“ „Das ist wie ein militärischer Betrieb. Jeder muß unbedingt gehorchen und darf kein Wortlein sagen. Beträgt man sich mal so, wie es denen nicht paßt, so wird man bestraft.“ „Aha, fällt mir dabei ein, das ist eigentlich in einem deutschen Betriebe selbstverständlich; hier in Amerika ist man aber so befehlsmäßige Betriebsdisziplin nicht gewohnt. Arbeiter und Meister, ja Direktor wechseln sogar während der Arbeitszeit alltägliche menschliche Worte und das Tempo der Arbeit nimmt nicht zu, wenn der Direktor durch die Fabrik geht.“ Ich erinnere mich an einen deutschen Arbeiter, der mir versichert: „Ja, mein Lieber, so mußten mich ich hier nicht wie in Deutschland.“ Und ein anderer: „Glauben Sie denn, der amerikanische Arbeiter reißt sich ein Bein aus?“ Der gleiche Arbeiter erzählte mir aber von einem Fordkollegen, der wegen einer Disziplinwidrigkeit auf acht Tage ausgesperrt wurde. Diese nichtamerikanischen Methoden sind also mit „Sklavenbetriebe“, gemeint (Auch die Tatsache, daß sich Ford um die private Lebensführung kümmert, ob der Mann keine Kamille ordentlich ernährt usw., gehört dazu). Doch das Verhör ging weiter, nachdem der junge Mann auf eine Zwischenfrage von mir betreffs Arbeitsanregung sagte „na, das wäre nicht das Ärgste, arbeiten muß man ja überall“. „Wird Ford die Arbeiter, wenn sie nicht mehr weiterkönnen, auf die Straße?“ Der junge Mann: „Rein, das tut er nicht. Bei Ford wird eigentlich kein Arbeiter entlassen. Ist er seiner Arbeit nicht mehr gewachsen, so bekommt er eine leichtere, und so fort, bis man ihm schließlich nur noch den Besen in die Hand drückt“. Der gewaltige Antifordist war da. Das war ja das Gegenteil von dem, was er mir kurz zuvor zumute. Der Zeuge hatte also versagt, und der Gewaltige hatte einfach ins Blaue hinein behauptet. Andere Leute mögen ihm sofort gestimmt haben, da man annehmen mußte, daß er als langjähriger Bürger von Detroit Bescheid weiß. Woher kein Hof? Bald stellte sich heraus, daß sein Ideal der Lebensstil ist, der sich auf den halbtägigen Rittergütern herausgebildet hat. Also ein hochkonservativ lässlich gerichteter Gemütszustand; da wird der Hof gegen industrielle Gipfelerleistungen und Industriemethoden, die sie verkörpern, begeißelt. Mit diesem Zeitgenossen möchte ich gern einmal in Hamburg eine Winternacht lang köchelnd Grog trinken. Das wäre wahrlich ein größeres Vergnügen als eine Zwiepschne mit ihm über moderne Industrieerfolge.

III. Die Stadt.

Trotz der Million an Einwohnern ist Detroit keine Großstadt in europäischem Sinne; sondern ein halbes Dutzend von Vorstädten, die zusammengebaut sind. Oder willst du das Stück, die Viertel- stunde Registre, die du durch das Hochhausviertel downtown zu gehen hast, Großstadt nennen? Alles andere ist zusammengehauene dürftige, riesige weite Vorstadt in einem und schlechtem Sinne. Gut sind die hunderttausend Einfamilienhäuser, die im Grünen stehen, Gartenortadmbild. Das Grün mit rot den Millionen Bäumen ist aber schwarz-grün, Ruß, Ruß, schimmer als je einmal Eisen und Umgebung (Reichslohe). Die Straßen sind nicht breiter

als in deutschen Städten (gegen Lugdenbuldama). Industriebezirk ist überall, wo die Industrie Lust bekam, sich niederzulassen. Jedoch sind auch berühmte Autofabriken als Wohnquartiere nicht geschäft, höchstens für die Grundstücksbesitzer; denn die Preise steigen. Wer sich an diesem Steigen nicht beteiligt, ist dumm. Drüben im Laden oder an der anderen Ecke kannst du Land kaufen, 20 Dollar wöchentliche Abzahlung, in der Nähe von River Rouge, behalte es, in zwanzig Jahren bist du Millionär.

Die Autostadt mit heute über einer Million Einwohner hat eine wilde und romantische Vergangenheit. Abwechselnd haben hier von 1700 bis 1815 Indianer, Franzosen und Briten einander besüßigt und die Stadt zerstört. Zu ihrem Glück, so schreibt der Stadtbauarbeiter, ist die Stadt Detroit auch ein paar mal friedlich abgebrannt; das hat Platz geschaffen. Nach dem Bürgerkrieg bis 1900 ging es einmarmelaken ruhig her und zu. Man baute die erste Straßenbahn, führte elektrisches Licht ein, Eisenbahnen, Telefon und andere Dinge, die fürs Glückseligkeit unentbehrlich scheinen, breiteten sich aus. Von 160 000 Einwohnern 1870 kam man bis 1900 auf 300 000. Nun beginnt aber wieder ein frisch-fröhlicher Tanz. Bis zur ersten Million (1921) geht es hart auf hart. Das Wachsen und Werden der größten Automobilindustrie der Welt von 1900 bis 1925 ist ein einziger großer gigantischer Kampf der Konkurrenten untereinander um den technischen und kaufmännischen Sieg. Neben dem Autokönig Ford haben sich in Detroit noch weitere acht große Autofabriken behauptet, deren Produkte Welttruf haben. Dazu kommen viele viele kleinere Autofabriken und solche, die Zubehörtteile erzeugen. Da sind die berühmten Packard, die Studebaker, die Dodge Brothers, die „General motor corporation“, die die bekannten Automarken Oakland, Chevrolet, Cadillac, Olds, Buick und C. M. C. auf den Markt bringen, in Detroit den größten Europasitz der Welt besitzen (der 6000 Angestellte faßt) und in den letzten zehn Jahren fast 1 1/2 Milliarden Goldmark Gewinne ausgeschüttet haben, die höchste Ziffer, die eine Gesellschaft nächst der U. S. Steel corporation in den Vereinigten Staaten, ja wahrscheinlich in der Welt überhaupt je erreicht hat. Das war keine schiedlich friedliche Entwicklung, bis sich die Großen in den letzten Jahren endlich „stabilisiert“ hatten, das war ein rüchichtsloser Konkurrenzkampf bis aufs Messer. Wer zählt die Namen, die nur kurz emporklachten und wieder verschwand, die Fälle, in denen jahrelange Mitarbeiter plötzlich auswichen und eine Konkurrenzfabrik gründeten, die Vorstoffe Wallstreets gegen Ford, den ununterbrechlichsten von allen, dessen beste Mitarbeiter jetzt seine besten Konkurrenten sind. Er ist zwar auch in Detroit, wo fast die Hälfte der Automobile der ganzen Welt hergestellt werden — der größte unter ihnen; sie alle zusammengenommen überragen ihn aber dennoch an Jahreswert der gesamten Produktion. Im Jahre 1924 wurden in Detroit für 1,5 Milliarden Dollar Autos und Zubehörtteile erzeugt, außerdem für 650 000 Dollar andere Waren. Ueber dem Fluß drüben liegt Kanada, da schläft alles (das Geheimnis politischer Grenzen), aber da gibt es ein vierprozentiges richtiges Bier. Da geht du aber nur am ersten Sonntag nach Deiner Ankunft hin; denn warum sollt gerade du dich auf vier vierprozentiges Bier beschränken und warum soll Detroit die geküßelte „dynamische“ Stadt sich diese schlammige Bierfontäne da drüben tatenslos gefallen lassen?

Die meisten Amerikaner bleiben zu kurze Zeit an einem bestimmten Ort. Ergebnis: Oberflächenerichte. Die heuchlerisch- eine Passade blüht. In der Tiefe wird es dir erst schwarz vor Augen Summa: besser als wir sind sie nicht trotz der ardueren Finbiliana und der oft besseren Sittenberichte über sie in Europa: Studienphotographien.